

§ 21 SchleppVO 2004 Übergangsbestimmungen

SchleppVO 2004 - Schlepliftverordnung 2004

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

1. (1) Für bestehende Schleplifte ohne gewerbebehördliche Genehmigung ist vom Schlepliftunternehmer vor Aufnahme des Betriebes die Prüfung der Anlage durch eine der nachgenannten Stellen zu veranlassen:
 1. 1. Hersteller von Schlepliften oder
 2. 2. akkreditierte Stelle mit der Befugnis, Seilbahnüberprüfungen nach Seilbahnüberprüfungs-Verordnung 1995 idgF vorzunehmen oder
 3. 3. Benannte Stelle gemäß § 72 Seilbahngesetz 2003.
2. (2) Folgende Unterlagen sind an die zuständige Behörde zu übermitteln:
 1. 1. Bestätigung der prüfenden Stelle, aus der hervorgeht, dass der Schleplift den grundsätzlichen sicherheitstechnischen Anforderungen und den Regeln der Technik im Schlepliftwesen entspricht;
 2. 2. Betriebsvorschrift, die an die Anlageverhältnisse angepasst ist und dem Rahmenentwurf für Betriebsvorschriften von Schlepliften entspricht. Diese Betriebsvorschrift ist durch die prüfende Stelle gemäß Abs. 1 mitzubeurteilen und dies in der Bestätigung gemäß Abs. 2 Z 1 festzuhalten, sofern nicht Abs. 4 zutrifft; diesfalls hat die Beurteilung durch die zuständige Behörde zu erfolgen;
 3. 3. Beförderungsbedingungen;
 4. 4. Technische Dokumentationen und Unterlagen im Umfang der Einreichunterlagen.
3. (3) Der Betrieb des Schlepliftes darf erst nach Vorliegen der Bestätigung gemäß Abs. 2 Z 1 sowie der mit dem Prüfvermerk der prüfenden Stelle versehenen Betriebsvorschrift aufgenommen werden.
4. (4) Die zuständige Behörde kann von den Erfordernissen gemäß Abs. 1 und 2 Z 1 absehen, wenn in einem sonstigen Genehmigungsverfahren die für Schleplifte maßgebenden technischen Bestimmungen Berücksichtigung gefunden haben.

In Kraft seit 04.12.2004 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at